

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Oktober 2025	Nr. 94
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation Vom 20. Februar 2025.....	886
Studienordnung der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University für den Kernbereich-Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation Vom 20. Februar 2025.....	890

Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation

Vom 20. Februar 2025

Die Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University hat auf Grund von § 77 Absatz 13 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), sowie Artikel 46 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2025 (Dienstbl. S. 71) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. S. 860) die folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den weiterbildenden Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und im Hinblick auf das Zugangserfordernis einer besonderen Eignung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet werden:

§ 1

Zugang zum Master-Studiengang

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation sind:

1. ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (Bachelor oder Diplom), der an einer Hochschule erworben wurde, oder ein gleichwertiger Abschluss, in einem Umfang von nicht weniger als 180 Credit Points (CP),
2. eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr und
3. eine besondere Qualifikation nach § 77 Absatz 13 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555).

(2) Kriterien für die Feststellung einer besonderen Qualifikation sind:

1. der Nachweis von Englischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau [mindestens B2 (Vantage) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)],
2. Leistungen der akademischen und/oder beruflichen Laufbahn im Umfang von 9 CP insbesondere in folgenden Kompetenzen:
 - a. Statistik (Complex thinking),
 - b. Softwareentwicklung (Apply and Integrate Software),
 - c. Projektmanagement (Process and Data Management),
 - d. Betriebswirtschaftslehre (Entrepreneurial Thinking) oder
 - e. Rechtswissenschaften (Living and Working in a Digital Society) und

3. das Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Die Eignungsprüfung, die zur Feststellung der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt wird, besteht aus einem Multiple Choice-Test. In diesem Test werden Multiple Choice-Fragen zu den Bereichen Complex Thinking, Apply and Integrate Software, Innovative Design and Product Development, Entrepreneurial Thinking, Process and Data Management, und Living and Working in a Digital Society gestellt. Die Anzahl der richtigen Antworten wird prozentual von 0-100 Prozent ausgewiesen. 0 Prozent beschreibt ein Messergebnis von 0 richtig beantworteten Fragen und 100 Prozent beschreibt ein Messergebnis von ausschließlich richtig beantworteten Fragen. Es wird ein quantitatives Online-Assessment genutzt. Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Prozentsatz von mindestens 60 Prozent erreichen, weisen die erforderliche Eignung für den Studiengang auf.

(3) Den Zugang zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die nicht über einen ersten Hochschulabschluss verfügen, wenn folgende Nachweise erbringen:

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung besitzen,
2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und
3. das Bestehen einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 2.

Darüber hinaus müssen sie die Kriterien der besonderen Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 nachweisen.

(4) Eine Berufsausbildung oder -tätigkeit ist dann als einschlägig zu betrachten, wenn die vermittelten Inhalte und Kompetenzen sowie die beruflichen Erfahrungen eine Vertiefung in Richtung der Zielsetzung des weiterbildenden Master-Studiengangs Digital Sciences for Transformation nahelegen. Dies kann im Rahmen der Berufsausbildung beispielsweise eine Qualifizierung als Elektrotechnikerin oder Elektrotechniker, als Bankkauffrau oder Bankkaufmann sowie als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter umfassen. Tätigkeiten können beispielsweise Projekt- oder Prozessmanagement, Software- oder Hardware-Entwicklung beziehungsweise Wartung, Digitale Lehrtätigkeiten oder Analyse-Tätigkeiten umfassen.

(5) Mit Hilfe der in Absatz 2 genannten Kriterien wird die studiengangspezifische Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des weiterbildenden Master-Studiengangs Digital Sciences for Transformation abgeglichen. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

(1) Die Eignungsprüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. der Begutachtung eines einzureichenden Portfolios und
2. einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Absatz 1 erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis spätestens 1. April für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester eines Jahres bei dem Prüfungsausschuss eingereicht werden. Dem Antrag ist das Portfolio beizufügen. Es umfasst folgende Unterlagen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf beziehungsweise ein Curriculum Vitae (CV), welcher die Kompetenzentwicklung, Projekte und Aufgabenbereiche detailliert darstellt,

2. Schulzeugnisse und gegebenenfalls Ausbildungszeugnisse,
3. Arbeitszeugnisse beziehungsweise Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, sowie
5. eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Kammer (beispielsweise der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Deutschen Außenhandelskammer).

(3) Nach einer positiven Bewertung des Portfolios folgt die mündliche Eignungsprüfung. Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die im Portfolio dargestellte Berufstätigkeit keine hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge zum weiterbildenden Master-Studiengang "Digital Sciences for Transformation" aufweist.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(4) Die mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten dreißig Minuten. Sie kann mittels eines geeigneten digitalen Mediums erfolgen. Die mündliche Prüfung wird vor einem fachlich qualifizierten Mitglied der Studiengangsleitung des weiterbildenden Master-Studiengangs "Digital Sciences for Transformation" in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die mündliche Prüfung ist von der Prüferin oder dem Prüfer als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ zu werten.

(5) In der mündlichen Prüfung sollen die Bewerberinnen oder Bewerber nachweisen, dass sie über die Voraussetzungen sowie über die theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügen. Dies umfasst insbesondere ein grundlegendes Verständnis beziehungsweise Grundkenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre, um den Studienerfolg der Bewerberin oder des Bewerbers zu gewährleisten.

(6) Über den Verlauf und Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift enthält:

1. den Namen der Prüferin oder des Prüfers,
2. den Namen der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(7) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die vom Learner Life Cycle Management in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer unterzeichnet wird. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, ist ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auszustellen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine erneute Teilnahme ist frühestens zur nächsten regulären Eignungsprüfung möglich.

§ 3 Sonstige Leistungen

Studierende, die keine Deutsch-Kenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau (grundsätzlich B2/ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachweisen können, müssen im Rahmen des Studiengangs die Module „German I“ und „German II“ absolvieren. Alle anderen Studierenden sind verpflichtet Leistungen in einer alternativen Fremdsprache, welche nicht Englisch ist, im Rahmen des Studiengangs zu erbringen im Umfang von 6 CP. Basierend auf dem existierenden Portfolio aus der Bewerbung schlägt die Studienleitung in Zweifelsfällen den Studierenden passende Fremdsprachen vor.

§ 4 Master-Arbeit

Der Studienaufwand der Master-Arbeit entspricht 15 CP und die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

**Studienordnung
der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University
für den Kernbereich-Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation**

Vom 20. Februar 2025

Die Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University hat auf Grund von § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. S. 860), folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Digital Sciences for Transformation auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 93, S. 860) sowie der Fachspezifischen Bestimmungen für den weiterbildenden Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation vom 20. Februar 2025 (Dienstb. 2025 Nr. 94, S. 886). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University.

**§ 2
Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Scheer School of Digital Sciences at Saarland University den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.). Die Benennung des akademischen Grades kann ergänzt sein um die Angabe eines Studienschwerpunktes.

**§ 3
Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

**§ 4
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

Im Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation werden digitale Transformationskompetenzen im Rahmen der Value Chain (Strategy Development, New Product Development, Supply Chain and Purchasing, Operational Execution, Sales and Distribution, Analysis and Monitoring) aufgegriffen und vertieft, was dazu führt, dass die Absolventinnen oder die Absolventen des Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in den Bereichen der Value Chain und der digitalen Transformation verfügen. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, digitale Transformation in der Industrie und der Öffentlichen Verwaltung voranzutreiben.

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium gliedert sich in die inhaltlichen Bereiche „Strategy Development“, „New Product Development“, „Supply Chain and Purchasing“, „Operational Execution“, „Sales and Distribution“, „Analysis and Monitoring“ sowie in die übergreifenden Bereiche „Scientific Patterns“, „Language“ und „Personal Transformation Journey“. Die einzelnen Bereiche lassen sich in Module beziehungsweise Modulelemente einteilen. Für den Master-Studiengang „Digital Sciences for Transformation“ sind die Module beziehungsweise Modulelemente in der Regel den Kategorien Digital Innovator Class (DIC) und Challenge (C) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen folgender Art:

1. Digital Innovator Class (DIC, Regelgruppengröße = 20): Sie dienen zur interaktiven Einführung in ein Fachgebiet mit alternierenden Recherche- und Anleitungsteilen und damit dem Aufbau von Fachwissen, Fach- und Methodenkompetenz sowie dem Erwerb von Grundlagen im wissenschaftlichen Arbeiten. Dazu werden verschiedene didaktische Mittel eingesetzt, wie Impulse lectures (Kurzvorträge, welche mit der betreuten Bearbeitung von Aufgaben alterniert werden), Inquiry-based learning (Lernprozess, bei dem Studierende durch Exploration und anspruchsvolles Hinterfragen Verbindungen zur realen Welt herstellen) und Coaching. Die Digital Innovator Classes werden in einem Blended-Learning-Format angeboten.
In Digital Innovator Classes werden darüber hinaus die Grundlagen für die Kompetenzen des Kompetenzmodells der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University vermittelt.
2. Challenge (C, Regelgruppengröße = 20): Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung von Use Cases aus Industrie und Öffentlicher Verwaltung die Gelegenheit geben, das in Digital Innovator Classes erworbene Fachwissen sowie die dort erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen anzuwenden und zu vertiefen. Studierende erproben diese Kompetenzen dabei in realen Kontexten mit einem hohen Autonomiegrad. Die Studierenden arbeiten hierfür in Kleingruppen von maximal sechs Studierenden zusammen. Challenges sind weiterhin charakterisiert durch interdisziplinäre Aufgabenstellungen, welche konkrete Auswirkungen auf die Gesellschaft beziehungsweise Wirtschaft aufweisen. Die Teilnahme an Challenges kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Digital Innovator Classes abhängig gemacht werden.
3. Jedes Modul oder jedes Modulelement hat ein in Credit Points (CP) angegebenes Gewicht, das seinen Umfang wiedergibt. Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb der den jeweiligen Modulen oder Modulelementen zugeordneten Credit Points dokumentiert. Module oder Modulelemente schließen mit einer Leistungskontrolle (Modulprüfung oder Modulelementprüfung) ab, deren Gesamtheit die Master-Prüfung (120 CP, inklusive 15 CP für die Master-Abschlussarbeit) bildet.
4. Die Scheer School of Digital Sciences at Saarland University hat das Ziel, Kompetenzen zur Bewältigung der digitalen Transformation zu vermitteln, und legt dabei den Fokus auf Kompetenzen, welche die unabhängige und autonome Identifikation und Bearbeitung von Herausforderungen ermöglichen. Aus diesem Grund ist die klassische Prüfungsform im Rahmen des Studiengangs Project Work (Projektarbeit). Im Rahmen von Project Work bearbeiten Studierende anwendungsspezifisch und praxisrelevant Aufgaben. Quizze und andere Prüfungsformen können aus didaktischen Gründen (beispielsweise zur Wiederholung von durchgenommen Lehrinhalten) eingesetzt werden. Der Hauptfokus von Prüfungsleistungen sollte jedoch auf Project Work liegen. Abschlussarbeiten sind eine Ausnahme dieses Fokusses, wobei diese ebenfalls eine Praxisrelevanz für die Gesellschaft aufweisen sollten.

§ 6

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in den Lehrveranstaltungen

(1) Für Digital Innovator Classes und Challenges kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die die Dozentin oder der Dozent zu Beginn des Moduls oder Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85 Prozent des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurden.

(2) Wird von einer Kandidatin beziehungsweise einem Kandidaten die Anzahl der nach Absatz 1 möglichen Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (zum Beispiel über ein ärztliches Attest), entscheidet die Dozentin beziehungsweise der Dozent über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung. Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine in der Regel aber nicht 15 Prozent überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 7

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Digital Sciences for Transformation umfasst eine Gesamtleistung von 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen mindestens 96 CP als benotete Leistungen erbracht werden. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu den inhaltlichen Teilbereichen „Strategy Development“, „New Product Development“, „Supply Chain and Purchasing“, „Operational Execution“, „Sales and Distribution“, „Analysis and Monitoring“ sowie zu den übergeordneten Bereichen „Scientific Patterns“, „Language“ und „Personal Transformation Journey“. Jeder dieser Bereiche kann Pflicht- und Wahlpflichtmodule umfassen. Pflichtmodule und Pflichtmodulelemente werden als „Mandatory“ (M) bezeichnet; Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodulelemente werden als „Elective“ (E) bezeichnet.

Der Bereich „Strategy Development“ (12 CP) umfasst folgende Module und Modulelemente:

1. Strategy Development I (6 CP):
 - a. Foundations in Internationalization in Business and Transformation (6 CP; M)
2. Strategy Development II (6 CP):
 - a. Foundations in Multinational Business Finance (3 CP; E),
 - b. Discover AI-Potentials for Digital Strategy (6 CP; E),
 - c. Explore the Strengths and Weaknesses of Digital Finance (3 CP; E).

Der Bereich „New Product Development“ (21 CP) umfasst folgende Module und Modulelemente:

1. New Product Development I (9 CP):
 - a. Foundations in Technology and Innovation Management (3 CP; M),
 - b. Challenge in New Product Development (6 CP; M).
2. New Product Development II (6 CP):
 - a. Foundations in Coding (3 CP; M),
 - b. Programming Project (3 CP; M).
3. New Product Development III (6 CP):
 - a. Design Lab (3 CP; E),
 - b. Foundations in Forecasting with Data (3 CP; E),
 - c. The Entrepreneur's Touch: The Role of Digital Entrepreneurship for Transformation (3 CP; E).

Der Bereich „Supply Chain and Purchasing“ (15 CP) umfasst folgende Module und Modulelemente:

1. Supply Chain and Purchasing I (9 CP):
 - a. Foundations in AI: Transforming Workflows (3 CP; M),
 - b. Challenge in Supply Chain and Purchasing (6 CP; M).
2. Supply Chain and Purchasing II (6 CP):
 - a. Digital Supply Chain Management (3 CP; E),
 - b. Foundations in Human-Computer Interaction (6 CP; E),
 - c. Artificial Intelligence in Practice (6 CP; E).

Der Bereich „Operational Execution“ (15 CP) umfasst folgende Module und Modulelemente:

1. Operational Execution I (9 CP):
 - a. Foundations in Data: Turning Insights into Success (3 CP; M),
 - b. Process Mining: Data-Driven Insights (6 CP; M).
2. Operational Execution II (6 CP):
 - a. Foundations in Business Transformation: Agile Methods (3 CP; E),
 - b. Professionals' Legal Shields: Basics of German Law for Business (3 CP; E),
 - c. Foundations in Trusted AI: Safe Use of Intelligent Systems (3 CP; E),
 - d. Cybersecurity Law: The German Law Perspective (3 CP; E).

Der Bereich „Sales and Distribution“ (15 CP) umfasst folgende Module und Modulelemente:

1. Sales and Distribution I (9 CP):
 - a. Foundations in Future Skills: Digital Tools for Agile Workplaces (3 CP; M),
 - b. Challenge in Sales and Distribution (6 CP; M).
2. Sales and Distribution II (6 CP):
 - a. Foundations in Digital Communication (3 CP; E),
 - b. Marketing for Innovators (3 CP; E),
 - c. Foundations in Insightful Infographics (3 CP; E).

Der Bereich „Analysis and Monitoring“ (15 CP) umfasst folgende Module und Modulelemente:

1. Analysis and Monitoring I (9 CP):
 - a. Foundations in the Art of Data Patterns (3 CP; M),
 - b. Foundations in Mathematical Mastery (3 CP; M),
 - c. Foundations in Algorithmic Thinking (3 CP; M).
2. Analysis and Monitoring II (6 CP):
 - a. Foundations in Critical Thinking (3 CP; E),
 - b. Foundations in Business Analytics (3 CP; E),
 - c. Speechcraft: Communicating with Impact in the Digital Age (3 CP; E).

Das Modul „Scientific Patterns“ (18 CP) umfasst folgende Modulelemente:

1. Transformation Lab (3 CP; M),
2. Master-Thesis (15 CP; M).

Das Modul „Language“ (6 CP) umfasst folgende Modulelemente:

1. German I / Foreign Language I (3 CP; M),
2. German II / Foreign Language II (3 CP; M),

Das Modul „Personal Transformation Journey“ (3 CP) umfasst folgende Modulelemente:

1. Personal Transformation Journey I (1 CP; M),
2. Personal Transformation Journey II (1 CP; M),
3. Personal Transformation Journey III (1 CP; M).

Die Erstellung der Master-Abschlussarbeit erfordert eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten, das Transformation Lab. Das Transformation Lab bereitet die Lernerin oder den Lerner wissenschaftlich auf die Master-Abschlussarbeit vor.

Themenstellerin oder Themensteller der Master-Abschlussarbeit kann sein, wer zugelassene Prüferin oder zugelassener Prüfer der Kooperationsplattform der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University ist (vergleiche § 8 Prüfungsordnung der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University). Neue

Prüferinnen oder Prüfer können beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit kann Zulassungsbeschränkungen unterliegen (vergleiche § 20 Absatz 1 sowie § 21 Absatz 3 der Prüfungsordnung der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University). Die Themenstellerin oder der Themensteller der Master-Abschlussarbeit kann im Umfang von maximal 18 CP erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Master-Abschlussarbeit verlangen. Das Thema der Master-Abschlussarbeit soll einem Themenfeld der Digitalen Transformation zuordenbar sein. Die Master-Abschlussarbeit kann angetreten werden, wenn 30 CP von anderen Prüfungsleistungen bereits erbracht worden sind.

(3) Module müssen vollständig absolviert werden.

(4) Die konkrete Ausgestaltung der Module und Modulelemente im Modulhandbuch erfolgt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses der Kooperationsplattform der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University. Der Prüfungsausschuss kann diese Zustimmung fallweise oder generell der oder dem Studiengangsverantwortlichen übertragen.

(5) Die Prüfungs- und Lehrsprache ist in der Regel Englisch. In besonderen Fällen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Abstimmung mit dem Lehrpersonal auch in Deutsch abgehalten werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

Strategy Development, gesamt 12 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ¹	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, 6 CP							
Strategy Development I (6 CP)	Foundations in Internationalization in Business and Transformation	DIC	3	1-2	WiSe	6	Project Work, b
Wahlpflichtbereich, 6 CP							
Strategy Development II (6 CP)	Foundations in Multinational Business Finance	DIC	2	2-3	SoSe	3	Project Work, b
	Discover AI-Potentials for Digital Strategy	DIC	3	2-3	SoSe	6	Project Work, b
	Explore the Strengths and Weaknesses of Digital Finance	DIC	2	3-4	SoSe	3	Project Work, b

Anmerkung: DIC = Digital Innovator Class; C = Challenge. Die Modulnote für den Pflichtbereich ergibt sich aus einer Modulprüfung. Für den Wahlpflichtbereich gilt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf alle folgenden Tabellen.

¹ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

New Product Development, gesamt 21 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ²	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, 15 CP							
New Product Development I	Foundations in Technology and Innovation Management	DIC	2	1-2	WiSe	3	Project Work, b
	Challenge in New Product Development	C	3	1-2	WiSe	6	
New Product Development II	Foundations in Coding	DIC	2	2-3	SoSe	3	Voraussetzung für Programming Project: Bestehen des Modulelements „Foundations in Coding“
	Programming Project	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
Wahlpflichtbereich, 6 CP							
New Product Development III	Design Lab	DIC	2	2-3	SoSe	3	Project Work, b
	Foundations in Forecasting with Data	DIC	2	2-3	SoSe	3	Project Work, b
	The Entrepreneur's Touch: The Role of Digital Entrepreneurship for Transformation	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b

Supply Chain and Purchasing, gesamt 15 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ³	Turnus	CP	Prüfungs- leistung
Pflichtbereich, 9 CP							
Supply Chain and Purchasing I	Foundations in AI: Transforming Workflows	DIC	2	1-2	WiSe	3	Project Work, b
	Challenge in Supply Chain and Purchasing	C	3	2-3	SoSe	6	
Wahlpflichtbereich, 6 CP							
Supply Chain and Purchasing II	Digital Supply Chain Management	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
	Foundations in Human-Computer Interaction	DIC	3	2-3	SoSe	6	Project Work, b
	Artificial Intelligence in Practice	DIC	3	3-4	WiSe	6	Project Work, b

² Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

³ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

Operational Execution, gesamt 15 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ⁴	Turnus	CP	Prüfungs- leistung
Pflichtbereich, 9 CP							
Operational Execution I	Foundations in Data: Turning Insights into Success	DIC	2	2-3	SoSe	3	Project Work, b
	Process Mining: Data-Driven Insights	DIC	3	3-4	WiSe	6	
Wahlpflichtbereich, 6 CP							
Operational Execution II	Foundations in Business Transformation: Agile Methods	DIC	2	1-2	WiSe	3	Project Work, b
	Professionals' Legal Shields: Basics of German Law for Business	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
	Foundations in Trusted AI: Safe Use of Intelligent Systems	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
	Cybersecurity Law: The German Legal Perspective	DIC	2	3-4	SoSe	3	Project Work, b

Sales and Distribution, gesamt 15 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ⁵	Turnus	CP	Prüfungs- leistung
Pflichtbereich, 9 CP							
Sales and Distribution I	Foundations in Future Skills: Digital Tools for Agile Workplaces	DIC	2	2-3	SoSe	3	Project Work, b
	Challenge in Sales and Distribution	C	3	3-4	WiSe	6	
Wahlpflichtbereich, 6 CP							
Sales and Distribution II	Foundations in Digital Communication	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
	Marketing for Innovators	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
	Foundations in Insightful Infographics	DIC	2	3-4	SoSe	3	Project Work, b

⁴ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

⁵ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

Analysis and Monitoring, gesamt 15 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ⁶	Turnus	CP	Prüfungs- leistung
Pflichtbereich, 9 CP							
Analysis and Monitoring I	Foundations in the Art of Data Patterns	DIC	2	1-2	WiSe	3	Project Work, b
	Foundations in Mathematical Mastery	DIC	2	1-2	WiSe	3	
	Foundations in Algorithmic Thinking	DIC	2	2-3	SoSe	3	
Wahlpflichtbereich, 6 CP							
Analysis and Monitoring II	Foundations in Critical Thinking	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
	Foundations in Business Analytics	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
	Speechcraft: Communicating with Impact in the Digital Age	DIC	2	3-4	SoSe	3	Project Work, b

Scientific Patterns, gesamt 18 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS⁷	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, 18 CP							
Scientific Patterns	Transformation Lab	DIC	2	3-4	WiSe	3	Project Work, b
	Master-Thesis	Abschlussarbeit	2	4	SoSe	15	Voraussetzung: Bestehen des Modulelements „Transformation Lab“ Schriftliche Arbeit, b

Anmerkung: Die Modulelemente sind in der Reihenfolge Transformation Lab und Master-Thesis zu belegen.

Language, gesamt 6 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS⁸	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, 6 CP							
Language	German I / Foreign Language I	DIC	3	1-2	WiSe	3	Project Work, b
	German II / Foreign Language II	DIC	3	2-3	SoSe	3	Project Work, b

Anmerkung: Die Modulelemente sind in der Reihenfolge I und II über verschiedene Semester hinweg zu belegen.

⁶ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

⁷ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

⁸ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

Personal Transformation Journey, gesamt 3 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS⁹	Turnus	CP	Prüfungs- leistung
Pflichtbereich, 3 CP							
Personal Transformation Journey	Personal Transformation Journey I	DIC	1	1-2	WiSe	1	Project Work, ub
	Personal Transformation Journey II	DIC	1	2-3	SoSe	1	Project Work, ub
	Personal Transformation Journey III	DIC	1	3-4	WiSe	1	Project Work, ub

Anmerkung: Die Modulelemente sind in der Reihenfolge I, II und III über verschiedene Semester hinweg zu belegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Prüfungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen sind:

- a. für das Modulelement „New Product Development II: Programming Project“: das Bestehen des Modulelementes „New Product Development II: Foundations in Coding“;
- b. für das Modulelement „Scientific Patterns: Master-Thesis“: das Bestehen des Modulelementes „Scientific Patterns: Transformation Lab“.

§ 10

Studienplan

(1) Der Plattformrat der Kooperationsplattform der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Module, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Das jeweils aktuelle Modul-Angebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem Plattformrat der Kooperationsplattform der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 11

Studienberatung

(1) Die Scheer School of Digital Sciences at Saarland University berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

⁹ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet das Learner-Lifecycle-Team für den Master-Studiengang Digital Sciences for Transformation.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 12 Auslandsaufenthalt

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, gegebenenfalls vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Learner-Lifecycle-Team der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University und das International Office der Universität des Saarlandes als auch die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktfachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts beim Learner-Lifecycle-Team der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University erfolgen.

§ 13 Master-Arbeit und Transformation Lab

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Digitalen Transformation eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von einer oder einem Lehrenden des Master-Studiengangs Digital Sciences for Transformation betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 15 CP kreditiert.

(2) Jede oder jeder Studierende muss vor Abschluss der Master-Arbeit erfolgreich das Transformation Lab abgeschlossen haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 beginnen.

Saarbrücken, 28. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes